



SACHSEN-ANHALT

Ministerium der Finanzen

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden
und Verbandsgemeinden

im Land Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 18. Dez. 14

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen:

2701-10401/2015-1

Bearbeitet von: Herrn Tie-
mann

Tel.: (0391) 567 – 1042

e-mail:
Ulrich.Tiemann@sachsen-
anhalt.de

Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen;

hier: Haushaltsplanung 2015 und Mittelfristige Finanzplanung bis 2019

Mit diesem Erlass gebe ich Ihnen ergänzende Hinweise zur Haushaltsplanung 2015 und zur Mittelfristigen Finanzplanung bis zum Jahr 2019. Ferner erhalten Sie eine **vorläufige Berechnung** der Finanzausgleichsleistungen für das **Haushaltsjahr 2015**.

1. Kommunalen Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2014

Die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz wurden vom Statistischen Landesamt für das Jahr 2014 unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung und Neufestsetzung hinsichtlich der Auswirkungen der Finanzkraftumlage nach § 12 Abs. 4 FAG beschieden. Der Vorbehalt bezieht sich auf die Möglichkeit, dass Gemeinden auf Antrag nachträglich von der Zahlung einer Finanzkraftumlage (negative Schlüsselzuweisungen) befreit werden können, was sich zum Nachteil für alle anderen Empfängergemeinden auswirken würde. Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat am 26. November 2014 über sechs kommunale Verfassungsbeschwerden hinsichtlich der Erhebung einer Finanzkraftumlage entschieden und die Vereinbarkeit von § 12 Abs. 3 und 4 FAG mit der Landesverfassung bestätigt.

Einige Entscheidungen über Anträge auf Befreiung von der Finanzkraftumlage sind rechts-hängig, in anderen Fällen wurden Befreiungsanträge gestellt, aber die zugehörigen Haushaltsunterlagen noch nicht vorgelegt. Es kann also durch Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsakt noch zu Befreiungen von der Finanzkraftumlage 2014 kommen. In diesem Fall wird gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 und 3 FAG der Befreiungsbetrag von der Umverteilungsmasse des Jahres 2015 oder eines der darauffolgenden Jahre abgezogen, jedoch keine nachträgliche Neufestsetzung 2014 mehr vorgenommen. Das Statistische Landesamt wird daher die Festsetzungsbescheide für das Jahr 2014 für endgültig erklären.

2. Finanzausgleichsgesetz für die Jahre 2015 und 2016

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 10. Dezember 2014 das Zweite Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen und damit den Kommunalen Finanzausgleich für die Jahre 2015 und 2016 fortgeschrieben. Das Änderungsgesetz enthält deshalb in erster Linie die Zahlenwerte für die Jahre 2015 und 2016 sowie redaktionelle Anpassungen, u. a. im Sinne einer einheitlichen Formulierung und der Bereinigung entbehrlicher Übergangsregelungen, die mit dem Erlass vom 23. September 2014 im Einzelnen erläutert wurden. Die folgenden Hinweise beziehen sich deshalb nur noch auf die Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf.

- **§ 2 Abs. 1 - Finanzausgleichsmasse**

Die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2015 und 2016 wurde im Rahmen der Beratungen des Gesetzentwurfs um jeweils etwa 9,5 Mio. Euro nach oben korrigiert, insbesondere durch eine Erhöhung des Tilgungsbeitrags. Sie beträgt nun 1.491.743.468 Euro für das Jahr 2015 und 1.469.916.734 Euro für das Jahr 2016.

- **§ 4 - Auftragskostenpauschale**

Die Auftragskostenpauschale ist abweichend vom Gesetzentwurf für die Jahre 2015 und 2016 in Höhe des Betrages für das Jahr 2014 fortgeschrieben worden. Dadurch vermindern sich die Schlüsselzuweisungen entsprechend.

- **§ 4a (neu) - Besondere Zuweisungen zur Milderung der finanziellen Mehrbelastungen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Aufnahmegesetz**

Der Ansatz für die Besonderen Zuweisungen nach § 4a für die Jahre 2015/2016 ist um jeweils 10 Mio. Euro aufgestockt worden und beträgt nun 23 Mio. Euro jährlich. Um die hierfür erforderlichen zusätzlichen Mittel aufzubringen, wurden die Ansätze für den Ausgleichsstock entsprechend gekürzt. Die Verteilung erfolgt nach der für die Landkreise und kreisfreien Städte maßgeblichen Aufnahmequote des jeweiligen Jahres. Die Zahlung erfolgt in 2 Raten zum 10. Februar und 10. August jeden Jahres, und damit früher als es der Gesetzentwurf vorsah.

- **§ 12 - Schlüsselzuweisungen**

Die für die Schlüsselzuweisungen verfügbare Masse geht wegen der Umschichtung hin zur Auftragskostenpauschale entsprechend zurück – siehe Hinweis zu § 4.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden ändert sich die Berechnung des Ausgleichs für besonders steuerschwache Gemeinden. Demnach wird künftig die Differenz zu 80 Prozent der durchschnittlichen Steuerkraft mit der Schlüsselzuweisung A zu 90 Prozent ausgeglichen anstelle der bisherigen „80 von 80 Regelung“.

Wichtiger Hinweis;

Bitte beachten Sie, dass hohe Steuereinnahmen zeitversetzt zu höheren Kreisumlagezahlungen bei gleichzeitig geringeren Schlüsselzuweisungen und möglicherweise sogar zur Zahlung einer Finanzkraftumlage nach § 12 Absatz 3 FAG führen. Daher gilt es, mit hohen (Gewerbe-)steuereinnahmen sorgsam umzugehen, und die notwendigen Rückstellungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6b GemHVO-Doppik zu bilden und die Liquiditätsvorsorge dafür sicherzustellen.

3. Modellrechnung für das Jahr 2015

Die Modellrechnung zum Finanzausgleich 2015 wird zeitgleich im Kommunalen Info-Portal des Statistischen Landesamtes bereitgestellt.

Für die Berechnung der Finanzausgleichsleistungen erfolgt eine Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2013 anhand der Fortschreibungen vor dem Zensus. Diese Zahlen sind deshalb nicht mit den auf der Homepage des Statistischen Landesamtes bereitgestellten Daten der Bevölkerungsstatistik vergleichbar, da diese auf dem Zensus basieren.

Das Steueristaufkommen stammt mit Ausnahme einiger weniger Städte und Gemeinden aus der Jahresrechnungsstatistik. Das Statistische Landesamt wird im neuen Jahr allen Kommunen ihre Bemessungsgrundlagen übersenden und in der gewohnten Weise abstimmen. Die Berechnung der Leistungen nach § 4a erfolgt noch anhand der Zuweisungsquote des Jahres 2014. Für die Besonderen Ergänzungszuweisungen nach §§ 7 (SGB II) und 8 FAG (SGB XII) liegen die Bemessungsgrundlagen noch nicht vor, so dass Ihnen hierfür noch keine Berechnungen zur Verfügung gestellt werden können.

4. **Steuereinnahmen der Kommunen**

Die Steuerschätzung vom November 2014 bestätigt wie schon die Mai-Steuerschätzung 2014 den Trend, dass die Einnahmen der Städte und Gemeinden im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung weiterhin deutlich zunehmen werden. Allerdings liegen die Erwartungen bei der Gewerbesteuer und auch den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftsteuern etwas unter den Werten der Mai-Steuerschätzung.

Dabei ist unbedingt zu beachten, dass die Erwartungen bezüglich des Realsteueraufkommens als **tendenzielle Entwicklung** landesweit und nicht als feste Rechengröße jeder einzelnen Gemeinde anzusehen sind. Alle Städte und Gemeinden sind deshalb aufgefordert, ihr Realsteueraufkommen besonders sorgsam anhand der örtlichen Gegebenheiten zu schätzen, denn insbesondere die **Gewerbesteuer** unterliegt zum Teil erheblichen Schwankungen. Ein hohes Steueraufkommen vergangener Jahre auf Grund von Vorauszahlungsbescheiden garantiert keinen Bestand für die Folgejahre.

• **Steuereinnahmen der Gemeinden (in Mio. Euro) lt. Steuerschätzung vom November 2014**

Haushaltsjahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Grundsteuer A	23	24	24	24	24	24
Grundsteuer B	225	228	230	233	235	238
Gewerbesteuer (brutto)	654	671	688	714	739	756
- Gewerbesteuerumlage	65	67	69	71	74	75
Gewerbesteuer (netto)	589	604	619	643	665	681
Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer und Abgeltungssteuer	485	514	552	585	618	656
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	92	91	94	97	100	103

Sonstige Steuereinnahmen	18	18	18	18	18	18
Summe Steuereinnahmen Gemeinden	1.433	1.479	1.537	1.600	1.660	1.720

Der erhöhte Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Entlastung von der Aufgabe der Eingliederungshilfe ist in der Tabelle noch nicht enthalten.

Im Auftrag

Aßmann